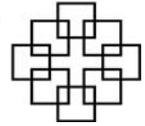


Landessynode
Ev. Landeskirche Anhalts
2. Tagung - 23. Legislaturperiode
08. bis 10. November 2012 in Bernburg

EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts



Die Landessynode hat beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern

vom November 2012

§ 1

§ 13 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern vom 30. November 1999 (ABl. 1999, Nr. 2, S. 58) wird wie folgt gefasst:

„(1) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der so viele Stimmen erhält, dass die Zahl der Stimmen die Zahl der Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates oder der beteiligten Gemeindegemeinderäte überschreitet.

(2) Hat unter mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern keine oder keiner die erforderliche Stimmenzahl erhalten, wird ein weiterer Wahlgang angesetzt, in dem diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat, ausscheidet. Für diesen und jeden weiteren Wahlgang gilt Absatz 1.

(3) Findet in keinem der Wahlgänge eine Bewerberin oder ein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.“

§ 2

Das Kirchengesetz tritt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Andreas Schindler
Präses der Landessynode